

**Antrag /I/2024****KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Für eine stärkere verfassungsrechtliche Verankerung von Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages,  
2 der Bundesregierung und des Bundesrates werden aufge-  
3 fordert, zum Schutze des Bundesverfassungsgerichts als  
4 Verfassungsorgan wesentliche Bestimmungen des Geset-  
5 zes über das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz  
6 zu verankern. Dazu zählen:

- 7
- 8 • die Erforderlichkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur  
9 Wahl von Bundesverfassungsrichtern und -  
10 richtern
  - 11 • die Dauer der Amtszeit von zwölf Jahren sowie der  
12 Ausschluss der darauffolgenden Wiederwahl
  - 13 • die Bindungs- bzw. Gesetzeswirkung von Entschei-  
14 dungen des Bundesverfassungsgerichts

15  
16 Darüber hinaus soll geprüft werden, ob es sinnvoll ist, ei-  
17 nen Verfassungsartikel hinzuzufügen, der bestimmt, dass  
18 bei Änderungen der einfachen gesetzlichen Bestimmun-  
19 gen über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) insbe-  
20 sondere im Bereich der Organisations- und Verfahrensre-  
21 geln die Richterinnen und Richter zu hören sind und die  
22 Pflicht besteht, die Findung eines Konsenses voranzutrei-  
23 ben.

24  
25 Zuletzt ist verfassungsrechtlich zu verankern, dass im Fal-  
26 le einer Nicht-Einigung von zwei Dritteln der Mitglieder  
27 des Deutschen Bundestages nach Ablauf des im BVerfGG  
28 vorgesehenen ordentlichen Wahlverfahrens der Bundes-  
29 rat die Befugnis erlangt, den vakanten Posten am Gericht  
30 zu besetzen. Es ist zu diskutieren, welche Form der Mehr-  
31 heit der Bundesrat dafür benötigt.

32  
33 **Begründung**  
34 Die Demokratie in Deutschland wird häufig stolz als wehr-  
35 haft bezeichnet. Doch sollte jemals eine rechtsradikale  
36 bzw. -extremistische Partei hierzulande eine Mehrheit be-  
37 kommen, ist gewiss nicht dafür gesorgt, dass die Demo-  
38 kratie immun gegenüber Versuchen ist, sie auch struk-  
39 turell zu untergraben. Beispielsweise in Polen haben wir  
40 gesehen, dass Feinde der Demokratie, wenn sie zu einer  
41 Mehrheit kommen, gerne zuerst den obersten Gerichts-  
42 hof des Landes versuchen in ihrem Sinne zu verändern.  
43 Denn das letzte Wort hat in den meisten Demokratien die-  
44 ser Welt eben das oberste Gericht - in Deutschland das  
45 Bundesverfassungsgericht.

46  
47 Zwar ist dieses bereits im Grundgesetz aufgeführt und

48 auch beispielsweise bestimmt, dass seine Richterinnen  
49 und Richter nicht anderen Verfassungsorganen angehö-  
50 ren dürfen. Wichtige Bestimmungen wie eben die, die  
51 oben aufgeführt sind, überlässt die Verfassung aber dem  
52 einfachen Gesetzgeber. Dies bedeutet, dass eine einfache  
53 Mehrheit im Deutschen Bundestag ausreicht, um wich-  
54 tige Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht  
55 zu treffen, die die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit  
56 des Gerichts erheblich beeinträchtigen. Zumindest teil-  
57 weise sollten deswegen besonders wesentliche Bestim-  
58 mungen dem einfachen Gesetzgeber entzogen und Teil  
59 der Verfassung werden.

60

61 Dass die Wahl eines Richters bzw. einer Richterin ei-  
62 ne Zwei-Drittel-Mehrheit erfordert, ist deswegen rich-  
63 tig, weil diese Regelung politische Einseitigkeit verhindert  
64 und garantiert, dass die Opposition in das Richterwahlver-  
65 fahren mit einbezogen wird. Natürlich birgt diese Rege-  
66 lung auch die Gefahr, dass eine Sperrminorität, die grö-  
67 ßer als ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundes-  
68 tages ist, systematisch die Richterwahl blockieren kann.  
69 Dieses Szenario ist angesichts der derzeitigen Umfragen  
70 absehbar nicht allzu unwahrscheinlich, wenn mit der AfD  
71 nicht kooperiert wird. Folglich macht die oben vorgeschla-  
72 gene zusätzliche Bestimmung Sinn, die bislang auch noch  
73 nicht im BVerfGG existiert, nach der nach erfolgloser Ab-  
74 solvingung des vorgesehenen Wahlverfahrens der Bundes-  
75 rat den vakanten Posten besetzt. Dies ist auch deswegen  
76 sinnvoll, weil es absehbar sehr viel unwahrscheinlicher ist,  
77 dass die AfD im Bundesrat eine Sperrminorität erreicht -  
78 sie müsste dafür (sofern für die Wahl eine absolute Mehr-  
79 heit vorgesehen werden würde) an neun Landesregierun-  
80 gen beteiligt sein oder, sofern für die Wahl eine Zwei-  
81 Drittel-Mehrheit festgelegt wird, an fünf Landesregierun-  
82 gen beteiligt sein.

83

84 Die Dauer der Amtszeit von zwölf Jahren ist deswegen an-  
85 gemessen, weil sie dazu führt, dass die meisten Richt-  
86 erinnen und Richter in ganz unterschiedlichen politischen  
87 Gesamtlagen gewählt werden. Außerdem mischen sich so  
88 erfahrene mit unerfahrenen Richterinnen und Richtern.  
89 Dass die Wiederwahl ausgeschlossen ist, sorgt dafür, dass  
90 Richterinnen und Richter nicht Entscheidungen treffen,  
91 die sie im Amt halten können - es sorgt also für ihre Un-  
92 abhängigigkeit.

93

94 Es ist gelebte Praxis, dass Änderungen im BVerfGG nicht  
95 gegen das Bundesverfassungsgericht getroffen werden.  
96 Diesen Grundsatz zu verankern, ist deswegen sinnvoll.  
97 Mithin sind viele der Organisations- und Verfahrensregeln  
98 (wie z.B. Regeln über die Bildung von Senaten und Kam-  
99 mern), die weiterhin einfaches Recht im BVerfGG blei-  
100 ben sollen, zwar ebenso wesentlich. Sie im Grundgesetz

101 zu verankern, würde hingegen eine zu hohe Hürde sein,  
102 weil Änderungen einen zu langwierigen Prozess erfor-  
103 dern würden, wenn die Opposition immer beteiligt wer-  
104 den muss.

105

106 Zuletzt ist die Bindungswirkung von Entscheidungen des  
107 Gerichts schlicht essenziell für die Garantie der Verwirkli-  
108 chung der Rechtsstaatlichkeit.

109

110 Die Zeit zu handeln ist jetzt. Wenn wir abwarten, uns  
111 über diese Szenarien Gedanken zu machen, bis die Lage  
112 so ernst ist, dass rechtsradikale bzw. -extremistische Par-  
113 teien in einer Position sind, wo sie bereits Mehrheiten ge-  
114 nerieren können, wird es zu spät sein.